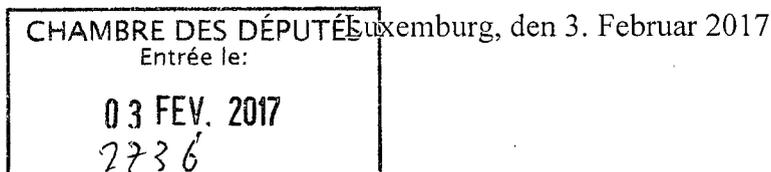




Herr Mars Di Bartolomeo
Präsident der Abgeordneten-kammer
Luxemburg



Herr Präsident,

Gemäß Artikel 80 der Geschäftsordnung der Abgeordneten-kammer bitte ich Sie, die parlamentarische Anfrage bezüglich der Ausbringungstermine für Gülle an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz weiterzuleiten.

Wie mir aus verschiedenen Informationsquellen zugetragen wurde, sowie auch in der landwirtschaftlichen Presse zu lesen war, sollen die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbringungstermine für Gülle in Luxemburg geändert werden.

Ein dementsprechender Vorschlag der Luxemburger Regierung soll von der EU-Kommission angenommen worden sein. Die Güllesperrfrist soll künftig je nach Region, vom 1. Oktober bis zum 15. Februar dauern. Zurzeit gilt die Sperrfrist vom 15. November bis zum 15. Februar.

In diesem Zusammenhang möchte ich folgende Fragen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz stellen.

- Wird Luxemburg in Zukunft in zwei Regionen aufgeteilt in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen Gülleausbringungstermine? Was sind die Gründe für diese Entscheidung?
- Wie werden in Zukunft die Vorschriften im Detail aussehen?
- Wann sollen diese Änderungen in Kraft treten?
- Welche Auswirkungen wird dies auf die vorgeschriebene Güllelagerkapazität haben?

Es zeichnet hochachtungsvoll,

Martine Hansen
Abgeordnete



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Département de l'environnement

Luxembourg, le 13 MARS 2017



Service central de législation
Monsieur Fernand Etgen
Ministre aux Relations avec le Parlement

Objet : Question parlementaire n°2736

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de vous communiquer en annexe la réponse à la question parlementaire n°2736 de l'honorable députée Madame Martine Hansen tout en vous priant de bien vouloir en assurer la transmission à Monsieur le Président de la Chambre des Députés.

Recevez, Monsieur le Ministre, l'expression de mes sentiments distingués.

Pour la Ministre de l'Environnement,



Camille Gira
Secrétaire d'Etat

Antwort der Umweltministerin auf die parlamentarische Anfrage n°2736 vom 3. Februar 2017 der ehrenwerten Abgeordneten Frau Martine Hansen

Anfang 2014 konnte die jetzige luxemburgische Regierung ein neuerliches Vertragsverletzungsverfahren abwehren indem Sie die damals von der EU-Kommission als unerlässlich erachtete Bestimmungen in luxemburgisches Recht umsetzte (Règlement grand-ducal du 28 février 2014 modifiant le règlement grand-ducal modifié du 24 novembre 2000 concernant l'utilisation de fertilisants azotés dans l'agriculture). Bis zu diesem Zeitpunkt war die Nitratverordnung 91/676/CEE aus dem Jahr 1991 noch nicht vollständig umgesetzt. Somit blieben lediglich jene Bestimmungen die im Rahmen eines im Juni 2013 eröffneten EU-Pilot-Verfahrens auf dem Prüfstand.

Im Rahmen des vorgesehenen strukturierten Dialogs (EU-Pilot) wurden verschiedene Vorschläge diskutiert. Die EU-Kommission hat sich aber noch nicht zu einzelnen Vorschlägen geäußert, sondern wird erst in Kenntnis aller geplanten respektive bereits umgesetzten rechtlichen Bestimmungen eine Entscheidung treffen. Die luxemburgische Regierung bemüht sich eine mit dem EU-Recht konforme Lösung zu finden und so ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

Wird Luxemburg in Zukunft in zwei Regionen aufgeteilt in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen Gülleausbringungstermine ? Was sind die Gründe für diese Entscheidung? Wie werden in Zukunft die Vorschriften im Detail aussehen

Eine Entscheidung in punkto Ausbringungstermine wurde noch nicht getroffen. Aufgrund der Feststellungen der EU-Kommission, welche unter anderem die derzeit gültigen Ausbringungsverbotsperioden als unzureichend erachtet, hat die luxemburgische Regierung als eine Maßnahme eines Gesamtpaketes folgenden Vorschlag unterbreitet:

Sperrfrist für schnellwirkende organische Dünger (Gülle, Jauche, ...) :

- auf Ackerland (exklusive temporärem Grünland): 1. Oktober bis 15. Februar
- auf Dauergrünland sowie temporärem Grünland:
 - Gutland außer Überschwemmungsgebiete: 16. November bis 15. Februar
 - Ösling sowie Überschwemmungsgebiete: 1. Oktober bis 15. Februar

Die Gründe auf welchen dieser Vorschlag fußt sind unter anderem die unterschiedlichen pedo-klimatischen Bedingungen mit einer regional unterschiedlichen hohen Nitratauswaschung während der Wintermonate. Die erhöhte Nitratauswaschung während der Wintermonate wird untermauert durch langjährige Wasserqualitätsdaten.

Wann sollen diese Änderungen in Kraft treten?

Derzeit ist es nicht möglich einen genauen Termin zu nennen. Einerseits bedarf es der Zustimmung der EU-Kommission zum gesamten Maßnahmenpaket. Zudem ist diese Maßnahme ein Bestandteil des sich in Ausarbeitung befindlichen zukünftigen Nitraktionsprogrammes, welches die gesamte legislative Prozedur durchlaufen muss.

Welche Auswirkungen wird dies auf die vorgeschriebene Güllelagerkapazität haben?

Derzeit ist laut geänderter großherzoglichen Verordnung vom 24. November 2000 eine Güllelagerkapazität von 6 Monaten erforderlich. Da der längste Zeitraum in dem das Ausbringen von schnell wirkenden Düngern verboten ist sich auf 4,5 Monate erstreckt, hat die Ausdehnung der Sperrfrist keine Auswirkung auf die gesetzlich vorgeschriebene Lagerkapazität.